BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 17. Juli 1987

zur Änderung des Beschlusses 87/305/EWG bezüglich der Einrichtung eines Beratenden Ausschusses für die Öffnung des öffentlichen Auftragswesens

(87/560/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Kommission hat mit dem Beschluß 87/305/EWG [1] einen Beratenden Ausschuß für die Öffnung des öffentlichen Auftragwesens eingerichtet mit dem Auftrag, bei der Bewertung der wirtschaftlichen, technischen, juristischen und sozialen Umstände der öffentlichen Aufträge Unterstützung zu leisten.

Die ursprüngliche Höchstzahl der Mitglieder des Ausschusses war gemäß Artikel 3 des obengenannten Beschlusses 24.

Die ursprünglich vorgesehene Anzahl der Mitglieder hat sich als unzulänglich gezeigt, um dem Ausschuß eine wirksame Erfüllung seines Auftrags, insbesondere hinsichtlich der Bewertung der sozialen Aspekte des öffentlichen Auftragswesens, zu ermöglichen ; diese Anzahl muß deswegen erhöht werden —

BESCHLIESST :

Artikel 1

Artikel 3 des Beschlusses 87/305/EWG wird durch folgenden Text ersetzt :

„Der Ausschuß besteht aus höchstens 25 Mitgliedern."

Artikel 2

Dieser Beschluß wird am 17. Juli 1987 wirksam.

Brüssel, den 17. Juli 1987

Für die Kommission
COCKFIELD
Vizepräsident

[1] ABl. Nr. L 152 vom 12. 6. 1987, S. 32.